

BUNDESGERICHTSHOF

IX 75 324/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith K. [REDACTED] geb. L. [REDACTED],

A. [REDACTED] C. [REDACTED] H. [REDACTED] da S. [REDACTED], S. [REDACTED], B. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin, Potsdamer Straße 196,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 29. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Kammergericht hat seine die Klageabweisung bestätigende Entscheidung unter anderem auf das dem Landgericht schriftlich erstattete Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. med. Patz gestützt. Das Landgericht hatte dem vor der nächsten mündlichen Verhandlung angekündigten Antrag der Klägerin, den Sachverständigen zu laden, nicht stattgegeben, sondern auf diese mündliche Verhandlung die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht meint, auf die Rüge der Klägerin, das Landgericht hätte den Sachverständigen zwecks Erläuterung seines Gutachtens laden müssen, brauche nicht eingegangen zu werden, weil sie erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist, aber noch vor der ersten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren erhoben worden ist. Diese Auffassung trifft nicht zu. Sie läßt § 295 ZPO, § 209 Abs. 1 BPO außer acht (vgl. BGH RZW 1975, 277).

- 3 -

Darauf beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Vor Schluß der mündlichen Verhandlung über die Berufung hat die Klägerin in Schriftsatz vom 15. Mai 1972 ihre Rüge wiederholt, daß der Antrag, die medizinischen Sachverständigen zur Erläuterung ihrer Gutachten zu laden, übergangen worden sei. Auf die Nichtbeachtung dieser Rüge ist die Beschwerde gestützt. Die Beschwerdeführerin übersieht dabei, daß es in Ermessen des Tatrichters steht, den oder die Sachverständigen zur Erläuterung der schriftlich erstatteten Gutachten zu laden oder den darauf gerichteten Antrag abzulehnen (§ 411 Abs. 3 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG; DGR RZW 1969, 213; 1975, 60 Nr. 22). Dem Berufungsurteil ist zu entnehmen, daß das Kammergericht die schriftlichen Gutachten, auf die es seine Entscheidung stützt, für überzeugend, eine mündliche Erläuterung durch die Sachverständigen mithin nicht für erforderlich hält.

Dr. Wilmar

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

